Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 1 / 11

Auftraggeber: Borbet GmbH Teiletyp: XRT-8018



### **Technische Daten, Kurzfassung**

## **Raddaten**

Radtyp:	XRT-8018
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Borbet
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	Lk 114,3
Radgröße:	8Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø66,1
geprüfte Radlast:	730 kg
bei Reifenabrollumfang:	2100 mm

# Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: Nissan

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
A32, A33, C13, J10, P12, T30,	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde		110 Nm
T31, T32, V10, Z50, Z51, F15,	M12x1,25		
F15-LPG, F15M, V37, Y51,			
Y51H, ZE0			
J11	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		110 Nm
	M12x1,5, Schaftlänge 30 mm		

Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 2 / 11

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
Y51	e13*2007/46*1105*		
Y51H	e13*2007	/46*1148*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125 bis 235	Nissan Infiniti M, Infinity M Hybrid, Infiniti Q70	245/50R18 A94)	A02) bis A10) B28) EF0)
		255/45R18 A94)	

Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):	
V37	e13*200	7/46*1378*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125 bis 225	Infiniti Q50 (2WD + 4WD)	225/50R18 235/45R18 245/45R18	A02) bis A10) B28) EF0)

Тур:	V10		
ABE / EG-Gene	ehmigung: <b>e9*98/1</b> 4	<b>1*0035*</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
78 bis 100	Nissan Almera Tino	225/40R18 G15)	A02) bis A10)
		235/40R18 A01)G01)K03)	

e9°98/14°0035°09 1085'960 5/114,366

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 04 zur ABE-Nr. 49282 Nr. : RA-000729-E0-015

Nr.:

Anlage-Nr.: 24 Seite: 3/11

Auftraggeber : Teiletyp : Borbet GmbH XRT-8018



Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en	):	
F15	e11*2007/46*0132*			
F15	e3*2007/46*0162*			
F15-LPG	e3*2007/4	<b>46*0225*</b>		
F15M	e3*2007/4	<b>46*0257*</b>		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng vorne und hinter		Auflagen und Hinweise
69 bis 160	Nissan Juke, Nissan Juke Bifuel (Frontantrieb)	205/45R18 A93)M00)N215) 215/45R18 A93) 225/45R18 A93) 235/40R18 A01)A93)K01)K0 235/45R18 A01)A93)K01)K0 245/40R18 A01)A93)K01)K0	4)	A02) bis A10) E19)
		zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/45R18 A93)	245/40R18 K04)	A01) bis A10) E19)V00)

Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):	
F15	e11*200	7/46*0132*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
140 bis 157	Nissan Juke	205/45R18	A02) bis A10)
	(Allrad)	M00)N215)	
		215/45R18	
		225/45R18	
		235/40R18	
		A01)K01)K04)	
		235/45R18	
		A01)K01)K04)	
		245/40R18	
		A01)K01)K04)	

Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 4 / 11

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



Typ(en):		G-Genehmigung(en):	
ZE0	e11*200	7/46*0230*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80	Nissan Leaf	205/40R18 A01)A93)G01)	A02) bis A10)
		205/45R18 M00)	
		215/40R18 A93a)	
		215/45R18	
		225/35R18 A01)A93)G01)	
		225/40R18	
		235/35R18 A01)A93a)G01)K01)	
		235/40R18 A01)K01)	
		245/35R18 A01)K01)K04)	

Тур:	A32		
ABE / EG-Gene	ehmigung: e1*93/8°	1*0011*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103 bis 142	Nissan Maxima QX	225/40R18	A02) bis A10)
e1*93/81*0011*03E	1105/1020(1080)		5/114,3/66

RA-000729-E0-015-24~NI-5-114\_3-66-ET40.docx

Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 5 / 11

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



Тур: **A33** ABE / EG-Genehmigung: e1\*98/14\*0136\*.. Motorleistung Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise (kW) vorne und hinten, ggf. Auflagen 103 bis 147 Nissan Maxima QX 225/40R18 A01) bis A10) L03) 235/40R18 K21) 245/35R18 zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen Auflagen und Hinweise hinten vorne A01) bis A10) 225/40R18 245/35R18 L03)V00)

e1\*98/14\*0136\*04E 1090/1085 5/114,366

Гур(en):		G-Genehmigung(en):	
<b>Z50</b>	e1*2001	/116*0298*	
Motorleistung kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72	Nissan Murano	225/60R18	A02) bis A10)
		225/65R18	
		235/60R18	
		A01)K04)	
		245/55R18	
		A01)K01)K04)	
		245/60R18	
		A01)K01)K04)	
		255/55R18	
		A01)K01)K04)	
		265/55R18	
		A01)K01)K02)	
		275/50R18	
		A01)K01)K02)	
		285/50R18	
		A01)K01)K02)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 04 zur ABE-Nr. 49282 Nr. : RA-000729-E0-015

Nr.:

Anlage-Nr.: 24 Seite: 6/11

Auftraggeber: Borbet GmbH Teiletyp: XRT-8018



Typ(en):		G-Genehmigung(en):	
<b>Z51</b>	e1*2001/116*0478*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140 bis 188	Nissan Murano	235/65R18 A01)A93)K04) 245/60R18 A01)A93)K01)K04)	A02) bis A10) ER1)
		265/55R18 A01)K01)K02) 265/55R18 A01)K01)K02) 285/50R18 A01)K01)K02) 285/55R18 A01)K01)K02)	

Тур:	P12		
ABE / EG-Gene	ehmigung: <b>e11*98/</b> 1	4*0183*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
80 bis 103	Nissan Primera (4-türer, 5-türer, Kombi)	225/40R18	A02) bis A10)
		235/40R18	
e11*98/14*0183*06	1110/1060		5/114.3/66

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
C13	e9*2007/46*3086*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 85	Nissan Pulsar	205/40R18	A02) bis A10)
		205/45R18 M00)	
		215/40R18	
		235/35R18 A01)K01)	

Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 7 / 11

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
J11	e11*2007/46*0963*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 120	Nissan Qashqai (Frontantrieb + Allrad)	215/55R18 M00)	A02) bis A10)
		235/45R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
J10	e11*2001/116*0295*		
J10	e3*2007/46*0067*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
76 bis 110	Nissan Qashqai, Qashqai+2	225/50R18	A02) bis A10)
		245/45R18	

Тур:	T30			
ABE / EG-Gene	ehmigung: e1*98/14	e1*98/14*0166*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
84 bis 121	Nissan X-Trail	235/50R18	A01) bis A10) L03)	
		245/45R18 K03)		
1*98/14*0166*09E	1110/1165	<u> </u>	5/114.3/66	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T31	e1*2001/116*0432*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
104 bis 127	Nissan X-Trail (bis EG-Genehmigungs-Nr.: e1*2001/116*0432*05)	225/50R18 235/50R18 245/45R18 255/45R18	A02) bis A10)

Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 8 / 11

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T31	e1*2001/116*0432*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 127	Nissan X-Trail (ab EG-Genehmigungs-Nr.: e1*2001/116*0432*06)	225/50R18 225/55R18 235/50R18	A02) bis A10)
		255/45R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T32	e13*2007/46*1456*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96 bis 120	Nissan X-Trail	225/55R18 A93)	A02) bis A10)
		225/60R18	

#### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 9 / 11

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B28) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage an Achse 1: belüfteter Bremsscheibe Ø 352x32 mm
- E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 10 / 11

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1320 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

  Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G15) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit der Bereifungsgröße 185/65R15 ausgerüstet oder nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des
  - maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.

Nr.: RA-000729-E0-015

Anlage-Nr. : 24 Seite : 11 / 11

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : XRT-8018



- L03) Durch Verdrehen der Anschlagschraube ist der Lenkeinschlag zu begrenzen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch Kurvenfahrten vorwärts und rückwärts -zu überprüfen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 24 mit den Blättern 1 bis 11 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRT-8018 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 22.02.2016